

Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020

Gewinnabgabe Eigenwirtschaftsbetrieb Gasversorgung Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Schlieren

Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 unterbreitet Ihnen der Stadtrat Schlieren nachstehende Vorlage zur Abstimmung:

Gewinnabgabe Eigenwirtschaftsbetrieb Gasversorgung

Entscheiden Sie mit und nutzen Sie die Gelegenheit, mit Ihrer Stimmabgabe an den demokratischen Entscheiden teilzunehmen.

Die Akten zum Geschäft liegen ab dem 28. August 2020 in der Stadtkanzlei, Freiestrasse 6, zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird allen Stimmberechtigten zugestellt. Zudem kann dieser im Internet unter www.schlieren.ch (Link: Politik, Abstimungen und Wahlen, 27. September 2020) heruntergeladen werden.

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger Ingrid Hieronymi Stadtpräsident Stadtschreiberin

Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Ihrem persönlichen Stimmrechtsausweis und vergessen Sie nicht, diesen zu unterzeichnen. Denn nur so ist Ihre Stimme gültig.

Die Vorlage in Kürze:

Gewinnabgabe Eigenwirtschaftsbetrieb Gasversorgung

Worum geht es?

Zur Risikoabdeckung auf dem Anlagevermögen der Gasversorgung ist eine massvolle Gewinnabgabe zur Deckung des unternehmerischen Risikos gerechtfertigt. Die Abgabe über jährlich ca. Fr. 190'000.00 erfolgt auf dem Gasnetzbetriebsgeschäft, welches auch in Zukunft nicht dem Wettbewerb unterstehen wird. Die Lösung ist auf die bevorstehende Gasmarkt-Liberalisierung abgestimmt. Entgegen den Ausführungen des Referendumskomitees handelt es sich klar nicht um die Einführung einer neuen Steuer.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Gewinnabgabe Eigenwirtschaftsbetrieb Gasversorgung

Die Haltung von Stadtrat und Gemeindeparlament

Am 26. August 2019 stimmte das Gemeindeparlament mit 26 zu 7 Stimmen dem Antrag des Stadtrats auf eine Gewinnabgabe des Eigenwirtschaftsbetriebs Gasversorgung zu Gunsten des allgemeinen Haushalts zu.

Fakultatives Referendum

Gegen diesen Beschluss ergriffen 247 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung das fakultative Referendum.

Antrag

- 1.1 Einer jährlichen Gewinnabgabe der Gasversorgung an den allgemeinen Haushalt wird zugestimmt.
- 1.2 Die j\u00e4hrliche Gewinnabgabe wird auf 2 % des Anlageverm\u00f6gens der Gasversorgung festgesetzt. Massgebend ist das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr.

Beleuchtender Bericht des Stadtrats

1. Ausgangslage

Unternehmerisches Engagement bindet Kapital und begründet finanzielle Risiken. Als Entschädigung haben Kapitalgeber finanzielle Ansprüche an ein Unternehmen. Die Rendite soll das investierte Kapital unter Berücksichtigung des eingegangenen Risikos verzinsen. Im Gegenzug trägt der Kapitalgeber das Ausfallrisiko. Die Gasversorgung der Stadt Schlieren verfügt, aufgrund der Infrastruktur auf Gemeindegebiet, über eine implizite, unausgesprochene Staats- resp. Gemeindegarantie. Ein Konkurs der Gasversorgung ist politisch weder vertretbar noch vorstellbar. In einem solchen Szenario wäre das Einschiessen von Steuergeldern sehr wahrscheinlich, da das Netz respektive die verlegten Rohre mehrheitlich unter stadteigenen Grundstücken verlaufen. Die Stadt als Eigentümerin dieser Grundstücke wäre im Falle eines Konkurses oder Ausfalles nachfolgend für die Schäden und die Altlasten der verbleibenden Infrastruktur und deren Spätfolgen verantwortlich (Risiko- und Verantwortungsaspekt). Eine entsprechende Entschädigung oder Risikoabgeltung der Gasversorgung an den Steuerhaushalt existiert bis dato nicht.

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2017 wurde beschlossen, eine massvolle Abgeltung respektive Gewinnabgabe der Gasversorgung zu Gunsten des Steuerhaushalts zu prüfen. Die Gasversorgung (Institutionelle Gliederung 711, Funktionale Gliederung 8721) verfügt zum Bilanzstichtag 1. Januar 2018 über ein Eigenkapital von rund 17.004 Mio. Franken. Bei einem Anlagevermögen von derzeit rund 9.577 Mio. Franken entspricht dies einem Anlagedeckungsgrad von 178 %. Der Steuerhaushalt verzinst die Überdeckung. Im Jahr 2017 zog dies bei einem historisch tiefen Zinssatz von 0.6 % eine Nettobelastung von Fr. 79'300.00 zu Ungunsten des Steuerhaushaltes nach sich.

2. Voraussetzungen für eine Gewinnabgabe

Gemäss Energiegesetz (EnerG) ist die Gasversorgung nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und die Gebühren sollen nach Möglichkeit die tatsächlichen Kosten und die Art des Energiebezugs berücksichtigen. Eine Gewinnabgabe im Rahmen einer Risikoabgeltung ist durch diese Regelung zulässig. Bei der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft gilt hingegen ein strenges Kostendeckungsprinzip. Die kantonalen und bundesrechtlichen Grundlagen über die Gebührenbemessung lassen nicht zu, dass die Gemeinden eine Abgeltung resp. Gewinnabgabe als Bestandteil der Gebühr erheben. In anderen gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetrieben, wie beispielsweise beim Elektrizitätswerk oder eben der Gasversorgung, ist eine massvolle Abgabe möglich (gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 13, Seite 10 ff).

Die Gewinnabgabe ist, da sie ein Teil des Verwendungszwecks der Gebühr ist, zumindest in den Grundzügen in einem Gemeindeerlass zu regeln. Zuständig sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Eine generelle Delegation an das Budgetorgan, die Gebühr im Einzelfall mittels eines Verpflichtungskredits zu beschliessen, ist unzulässig. Der Verpflichtungskredit vermag die erforderliche rechtliche Grundlage nicht zu ersetzen.

Im Gemeindeerlass bzw. Parlamentsbeschluss ist die Bemessung der Gewinnabgabe zu regeln. Dabei hat die Regelung für jeden gebührenfinanzierten Bereich (z. B. Strom, Gas, Fernwärme) einzeln zu erfolgen. Die Verbuchung der Gewinnabgabe erfolgt im jeweiligen Rechnungsjahr und vor dem Abschluss der Jahresrechnung. Die Abgabe wird als interne Übertragung von der Spezialfinanzierung an den allgemeinen Haushalt verbucht. Im Budget 2019 wurden die Werte erstmals eingestellt.

3. Ausgestaltung der Regelung

Die Gewinnabgabe ist auf dem gebundenen Kapital und somit auf dem Anlagenwert (Aktiven) der Gasversorgung zu erheben. Die risikogerechte Kapitalverzinsung soll 2 % betragen.

Bei der Festsetzung der risikogerechten Kapitalverzinsung können die Grundsätze des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie VSG bezüglich der Berechnung des Weighted Average Cost of Capital (WACC) mitberücksichtigt werden. Nach aktuellen Empfehlungen errechnet sich eine Eigenkapitalrisikoprämie von 2.28 %. Eine Abgabe von 2 % auf dem Anlagevermögen belastet die Netzkosten im ersten Jahr der Einführung mit Fr. 190'000.00.

Der Vorteil dieser Regelung liegt darin, dass die Risikokomponente explizit entschädigt und das gebundene Kapital marktgerecht verzinst wird. Überdies kann einer übermässigen Äufnung des Fondsbestandes entgegengewirkt und eine stetige Abgeltung ermöglicht werden. Die Abgabe erfolgt somit auf dem Gasnetzbetriebsgeschäft, welches auch in Zukunft nicht dem Wettbewerb unterstehen wird. Die Regelung ist im Hinblick auf die Wettbewerbssituation bei der Gasmarkt-Liberalisierung abgestimmt.

4. Beschluss des Gemeindeparlaments

Die grosse Mehrheit des Gemeindeparlaments unterstützt die Gewinnabgabe des Eigenwirtschaftbetriebs Gasversorgung. Buchhalterisch verfügt der Eigenwirtschaftsbetrieb Gasversorgung aufgrund eines zu hohen Eigenkapitals derzeit über eine Überdeckung. Das kommt die Stadt teuer zu stehen. Die Stadt ist gezwungen, dieses Geld zu verzinsen. Die Kosten, um die Zinsen zu bezahlen, belaufen sich brutto auf rund Fr. 100'000.00 pro Jahr. Die Gasversorgung darf aufgrund selbstauferlegter Regelungen keinen Gewinn machen und schreibt deshalb bewusst Verluste. Den Gastarif noch weiter zu senken ist nicht möglich. Um die Rechnung der Stadt nicht weiter zu belasten, gibt es deshalb ein Instrument mit der verwirrenden Bezeichnung "Gewinnabgabe". Sie steht in keinem Zusammenhang mit dem Gewinn der Gasversorgung und ist auch dann geschuldet, wenn die Gasversorgung keinen Gewinn erzielt. Die "Gewinnabgabe" ist ein bei anderen Gemeinden verbreitet eingesetztes Instrument, um diesen Nachteil des allgemeinen Steuerhaushalts gegenüber dem Eigenwirtschaftsbetrieb zu verhindern. Auch für die Bevölkerung ist dieses Instrument nicht neu. Fernwärmebeziehende bezahlen schon heute eine Gewinnabgabe an die Stadt Zürich. Die Kunden der Gasversorgung nicht. Diese Ungleichbehandlung will das Parlament nicht mehr. Noch weitere Gründe sprechen für die Gewinnabgabe. Aufgrund der Infrastruktur auf Gemeindegebiet besteht bei der Gasversorgung eine implizite Staats- beziehungsweise Gemeindegarantie. Eine Abgeltung dieses Risikos, das durch die Stadt getragen wird, erfolgt bislang jedoch nicht. Im Falle eines Konkurses wäre die Stadt für den Rückbau, Schäden, Altlasten und Folgeschäden verantwortlich. Obwohl dieses Risiko nur von Gaskunden verursacht wird, wird es derzeit durch alle getragen. Dies will das Gemeindeparlament ändern.

Eine Minderheit des Parlaments erklärt sich generell gegen neue Abgaben und stellt fest, dass die Gewinnabgabe Charakter einer neuen Steuer oder eines Fonds aufweist, weshalb die Vorlage abgelehnt wird.

Das Gemeindeparlament hat der Vorlage, welche die Rechnungsprüfungskommission einstimmig zur Annahme empfahl, an seiner Sitzung vom 26. August 2019 mit einem Stimmenverhältnis von 26 zu 7 Stimmen zugestimmt. Dieser Beschluss unterstand dem fakultativen Referendum

5. Fakultatives Referendum

Gegen den Beschluss des Gemeindeparlaments wurde am 15. Oktober 2019 von 247 Stimmberechtigten das fakultative Volksreferendum ergriffen. Das Referendumsbegehren wird wie folgt begründet:

- "Fragwürdige Begründung des Stadtrates. Denn ein Konkurs der Gasversorgung ist nicht möglich und Gasleitungen sind keine Altlasten. Der Stadtrat argumentiert, die Gewinnabgabe solle das Risiko der Stadt im Falle eines Konkurses der stadteigenen Gasversorgung abdecken. Gemeint ist, die Stadt könnte die in ihren Grundstücken verlegten Leitungen auf eigene Kosten entfernen müssen. Dazu ist festzuhalten, dass ein Konkurs der Gasversorgung als städtischer Betrieb gar nicht möglich ist. Zudem ist es vermessen, das gut unterhaltene Verteilnetz als Altlast zu bezeichnen.
- Einzig Bezüger von Gas werden zweimal besteuert Bezüger von Fernwärme sind davon befreit. Nach dem Willen von Stadtrat und Gemeindeparlament sollen alle Gasbezüger - Mieter und Eigentümer - verdeckt über die Gasrechnung eine neue "Steuer" von 2 % des Anlagevermögens der Gasversorgung leisten. Dies zusätzlich zu den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern. Eine Zweckbindung ist nicht vorgesehen; das Geld würde einfach im Steuerhaushalt der Stadt vereinnahmt. Vermieter könnten diese Abgabe über die Heizkostenabrechnung auf die Mieter abwälzen; Eigentümer müssten sie selbst berappen. Die vom Stadtrat angeführten Gründe für die Gewinnabgabe hätten in gleicher Weise Gültigkeit für die Leitungen des Fernwärmeverbundes. Nach der vom Stadtrat erteilten Konzession hat aber der Fernwärmeverbund keine Entschädigung zu bezahlen. Die Fernwärmeleitungen gehören nach dem Untergang der Konzession der Stadt, welche dann selbst für die Beseitigung sorgen muss. Die einseitige Belastung der Gasbezüger führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs unter den Energieträgern und stellt eine Verletzung der Rechtsgleichheit dar
- Erhöhung der Gaspreise Gasversorgung nicht gewinnorientiert. Die Gasversorgung ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb und nicht gewinnorientiert. Die Einnahmen sollten im Regelfall nicht höher sein als die Ausgaben (Kostendeckungsprinzip). Eigenwirtschaftsbetriebe dürfen nicht mit Steuern finanziert werden und sollen dafür auch keine Gewinne in den Steuerhaushalt abliefern. Mit der Annahme der Vorlage wird dieser Grundsatz verletzt. Die Gasversorgung müsste in Zukunft im Umfang der Gewinnabgabe einen Gewinn budgetieren und die Gaspreise entsprechend erhöhen (wenn der Betrag nicht mehr dem von den Gasbezügern finanzierten Ausgleichsfonds belastet werden kann).
- Zweckbindung der Gewinnabgabe ist nicht vorgesehen. Um dem Grund der Gewinnabgabe gerecht zu werden, müsste die Abgabe der Gasversorgung einem zweckgebundenen Konto für Schäden und künftige

Altlasten gutgeschrieben werden. Gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes ist eine solche Zweckbindung jedoch nicht vorgesehen. Wenn die Gewinnabgabe im Sinne einer Versicherung als Prämie zu verstehen wäre, müsste im Gegenzug die Befreiung der Gasversorgung von Schäden und Altlasten ebenfalls Bestandteil des Parlamentsbeschlusses sein. Eine solche Regelung fehlt. Wenn in Zukunft wider Erwarten Schäden oder Altlasten entstehen sollten, müssten daher die Kosten wiederum von den Gasbezügern getragen werden, da sie über die Rechnung der Gasversorgung abgewickelt würden."

6. Abstimmungsempfehlung

Stadtrat und Gemeindeparlament empfehlen die Annahme der Vorlage.